

## **Auszug aus den AM Nr. 13 vom 18.10.2005**

### **Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:**

Die Rahmenpromotionsordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität Göttingen (Georg-August-University School of Science (GAUSS)) wurde von dem Fakultätsrat der Mathematischen Fakultät am 29.06.2005, dem Fakultätsrat und dem Dekanat (Eilentscheidung) der Fakultät für Physik am 12.10.2005, dem Fakultätsrat der Fakultät für Chemie am 15.07.2005 und dem Dekanat der Fakultät für Chemie am 13.10.2005, dem Dekanat (Eilentscheidung) der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie am 11.10.2005 sowie dem Fakultätsrat der Biologischen Fakultät am 12.07.2005 beschlossen (§ 9 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664); § 43 Abs. 1 Satz 5 NHG). Nach Stellungnahme des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 18.08.2005 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 07.09.2005 diese Rahmenpromotionsordnung genehmigt (§ 41 Abs. 2 Satz 2 NHG und 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

### **Rahmenpromotionsordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Universität Göttingen Georg-August-University School of Science (GAUSS)**

#### **§ 1 Zweck der Rahmenpromotionsordnung**

- (1) Diese Rahmenpromotionsordnung regelt die für die Durchführung und den Abschluss aller mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionen an der Georg-August-Universität Göttingen gemeinsamen Bestimmungen.
- (2) Ferner regelt sie die Vergabe des Titels und der Würde eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Doctor rerum naturalium honoris causa) an der Georg-August-Universität Göttingen.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die Bestimmungen dieser Rahmenpromotionsordnung sind für alle Promotionsordnungen und Prüfungsordnungen für Promotionsstudiengänge der dem Promotionskolleg angehörenden Promotionsprogramme verbindlich. <sup>2</sup>Entgegenstehende oder abweichende Bestimmungen dieser Ordnungen sind unwirksam, soweit letzteres nicht ausdrücklich durch diese Ordnung gestattet ist.

### **§ 3 Vergabe mathematisch-naturwissenschaftlicher Doktorgrade**

(1) <sup>1</sup>Der mathematisch-naturwissenschaftliche Grad eines Doktors "Dr. rerum naturalium"

kann an der Georg-August-Universität Göttingen nur durch ordentliche Promotionen erworben werden, die nach den Regeln der Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs durchgeführt werden. <sup>2</sup>Ferner kann der Grad eines Doktors „Dr. rerum naturalium honoris causa“ ehrenhalber durch außerordentliche Promotion verliehen werden.

(2) Auf Wunsch der oder des Promovierenden wird anstelle des Grades "Dr. rer. nat." der Grad „Philosophical Doctorate (PhD)“ vergeben, der auf dem Promotionszeugnis und der Promotionsurkunde mit dem Zusatz „Division of Mathematics and Natural Sciences“ als mathematisch-naturwissenschaftlich gekennzeichnet wird.

#### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zu Promotionsprogrammen**

(1) <sup>1</sup>Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zu einem Promotionsprogramm wird in den Ordnungen der am Promotionskolleg beteiligten Promotionsprogramme geregelt. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber sollen mindestens den erfolgreichen Abschluss eines mathematischen oder naturwissenschaftlichen Studiengangs an einer Hochschule mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 4 Jahren oder eines konsekutiven mathematischen oder naturwissenschaftlichen Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 1 Jahr und einer Gesamtstudienzeit von wenigstens vier Jahren oder ein in den Ordnungen der Promotionsprogramme festgelegtes Äquivalent durch ein anerkanntes Abschlusszeugnis nachweisen können.

(2) <sup>1</sup>Besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von deutschen Fachhochschulen und Berufsakademien können in ein Promotionsprogramm aufgenommen werden, wenn sie hervorragende Studienleistungen und Kenntnisse nachweisen. <sup>2</sup>Dazu definiert jedes Programm in seiner Zulassungsordnung eine Eingangsprüfung für diesen Bewerberkreis.

(3) <sup>1</sup>Promotionsprogramme können spezielle Zusatzcurricula für besonders qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber anbieten, die abweichend von Abs. 1 bereits nach einem 3-jährigen Studium mit einem anerkannten Bachelor-Abschluss aufgenommen werden können. <sup>2</sup>Für die Zulassung zu diesem speziellen Zusatzcurriculum ist in einer Ordnung ein gesondertes Zulassungsverfahren mit einer Eignungsprüfung zu regeln, durch welche die besondere Qualifikation festgestellt wird. <sup>3</sup>In einem speziellen Zusatzcurriculum muss eine Kandidatin oder Kandidat innerhalb von 12 Monaten

nach Beginn die Möglichkeit zur Erlangung des Grades Master of Science ermöglicht werden. <sup>4</sup>Die speziellen Zusatzcurricula sollen innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme in das Promotionsprogramm zur Promotion führen.

(4) <sup>1</sup>Sind einzelne Aufnahmekriterien nicht erfüllt, kann die Zulassung zu einem Promotionsprogramm unter Vorbehalt erfolgen. <sup>2</sup>In diesem Fall muss die nachträgliche Erfüllung dieser Aufnahmekriterien innerhalb eines Jahres nach Zulassung erfolgen.

(5) Das Nähere wird in den Ordnungen der am Promotionskolleg beteiligten Promotionsprogramme geregelt.

### **§ 5 Aufnahme in das Promotionskolleg**

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme der nach § 4 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber ist zusammen mit dem Zeitpunkt des Promotionsbeginns, eventueller Nebenbestimmungen und der Angabe der Mitglieder des Betreuungsausschusses (Thesis Committee) in der Prüfungsverwaltung des Promotionskollegs aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Hierdurch erfolgt die Aufnahme als Promovierende oder Promovierender in das Promotionskolleg.

(2) <sup>1</sup>Außerhalb des Promotionskollegs begonnene Promotionsvorhaben können dem Vorstand des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs der Georg-August-Universität Göttingen (Vorstand) mit dem Ziel der Fortführung der Promotion im Promotionskolleg vorgelegt werden. <sup>2</sup>Der Vorstand entscheidet über die Fortsetzung des Promotionsverfahrens am Promotionskolleg nach Anhörung der oder des Promovierenden und der am bisherigen Verfahren beteiligten, prüfungsberechtigten Personen. <sup>3</sup>Im Falle der Zustimmung bestellt das zuständige Gremium bis zu zwei prüfungsberechtigte Personen, die die bisherige Betreuung übernommen haben, zu Mitgliedern der Prüfungskommission.

### **§ 6 Zuständigkeiten, Prüfungsausschuss**

(1) Der Vorstand und die geschäftsführende Leitung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs der Georg-August-Universität Göttingen (geschäftsführende Leitung) sind für alle Angelegenheiten des Promotionskollegs zuständig, sofern in dieser Ordnung, in den Ordnungen der am Promotionskolleg beteiligten Promotionsprogramme oder der Ordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs der Georg-August-Universität Göttingen

nicht andere Zuständigkeiten benannt werden.

(2) <sup>1</sup>Sofern ein Promotionsprogramm von einer Fakultät getragen wird, die nicht zu den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten der Georg-August-Universität gehört, tritt an die Stelle des Dekanats der Vorstand und an die Stelle der Dekanin oder des Dekans die geschäftsführende Leitung. <sup>2</sup>Jedes dieser Programme muss in seinen Ordnungen die Bildung eines Prüfungsausschusses vorsehen, dem prüfungsberechtigte Mitglieder und Promovierende angehören. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss muss durch den Vorstand bestätigt werden. <sup>4</sup>Er stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und wacht über die Einhaltung der Bestimmungen der Rahmenordnung und der Prüfungs- oder Promotionsordnung des jeweiligen Programms.

(3) <sup>1</sup>Die Grundprogramme können Prüfungsausschüsse einrichten. <sup>2</sup>Falls kein Prüfungsausschuss eingerichtet wird, tritt das Dekanat an die Stelle des Prüfungsausschusses.

## **§ 7 Betreuungsausschuss (Thesis Committee)**

(1) <sup>1</sup>Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens wird durch das Dekanat oder den Prüfungsausschuss für jedes Promotionsverfahren nach Anhörung der oder des Promovierenden ein Betreuungsausschuss (Thesis Committee) bestellt, in dem neben der prüfungsberechtigten Betreuerin oder dem prüfungsberechtigten Betreuer der Promotion wenigstens eine weitere promovierte Person Mitglied ist. <sup>2</sup>Die Qualifikation dieser und ggf. weiterer Mitglieder in Betreuungsausschüssen (Thesis Committees) regeln die Ordnungen der Promotionsprogramme.

(2) <sup>1</sup>Der Betreuungsausschuss (Thesis Committee) betreut und fördert die Promovierende oder den Promovierenden. <sup>2</sup>Diese oder dieser muss dem Betreuungsausschuss (Thesis Committee) regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens berichten.

(3) <sup>1</sup>Auf Antrag eines Mitglieds des Betreuungsausschusses (Thesis Committee) oder der oder des Promovierenden kann das zuständige Gremium die Zusammensetzung des Betreuungsausschusses (Thesis Committees) ändern. <sup>2</sup>Eine Änderung der Betreuerin oder des Betreuers ist nur möglich, wenn die Betreuung der Promotion aufgrund ihrer oder seiner dauernden Abwesenheit nicht mehr gewährleistet ist.

## **§ 8 Promotionsprüfung**

Die Promotionsprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil, der Dissertation, und aus einer mündlichen Prüfung, die ihrerseits aus mehreren Teilprüfungen bestehen kann.

## **§ 9 Zulassung zur Promotionsprüfung**

<sup>1</sup>Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist schriftlich beim Dekanat oder dem Prüfungsausschuss zu beantragen. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Prüfung setzt die Vorlage der abgeschlossenen Dissertation voraus, sowie den Nachweis der Immatrikulation an der Universität Göttingen.

## **§ 10 Prüfungskommission**

<sup>1</sup>Für jede Promotion wird durch das Dekanat oder den Prüfungsausschuss eine Prüfungs-kommission sowie deren Vorsitzende oder deren Vorsitzender bestellt. <sup>2</sup>Der Prüfungskommission gehören die prüfungsberechtigten Mitglieder des Betreuungsausschusses (Thesis Committees) sowie alle Referentinnen oder

Referenten nach § 13 Abs. 1 an. <sup>3</sup>Eine Prüfungskommission darf nicht weniger als sechs Mitglieder haben; das Nähere regeln die Ordnungen der Promotionsprogramme. <sup>4</sup>Findet vor diesem Gremium eine Kollegialprüfung statt (Disputation), so ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Prüfungskommission erforderlich. <sup>5</sup>Entscheidungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden. <sup>6</sup>Das Nähere wird in den Ordnungen der am Promotionskolleg beteiligten Promotionsprogramme geregelt.

### **§ 11 Prüfungsberechtigte Personen**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Prüfungskommission werden aus dem Kreis der Personen bestellt, die für ein Promotionsprogramm im Promotionskolleg als Prüfende benannt worden sind. <sup>2</sup>Der Vorstand kann darüber hinaus weitere Personen als Prüfende für ein Promotionsprogramm bestellen, wenn dies für das Programm notwendig oder vorteilhaft ist und diese Personen über eine den Prüfenden nach Satz 1 wenigstens gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation verfügen. <sup>3</sup>Diese Prüfungsberechtigung ist jeweils auf ein Promotionsverfahren beschränkt.

(2) <sup>1</sup>Prüfungsbefugt sind Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die habilitierten Mitglieder und die Honorarprofessoren der Georg-August-Universität Göttingen, und zwar auch, soweit sie bereits entpflichtet sind oder sich im Ruhestand befinden. <sup>2</sup>Bis zu zwei Jahre nach ihrem Weggang an eine andere Universität können auch ehemalige Mitglieder des Lehrkörpers zur Referentin oder zum Referenten bestellt werden. <sup>3</sup>Zur Prüferin oder zum Prüfer kann auch bestellt werden, wer ein einem Berufungsverfahren äquivalentes Verfahren durchlaufen hat und dem gemäß mit der Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre betraut ist. <sup>4</sup>Der Vorstand kann zum Mitglied des Betreuungsausschusses (Thesis Committees), zur Referentin oder zum Referenten, zur Prüferin oder zum Prüfer im Hauptfach sowie zum Mitglied der Prüfungskommission ein Mitglied des Promotionskollegs bestellen, das nicht dem jeweiligen Promotionsprogramm angehört. <sup>5</sup>Eine oder einer der Referentinnen oder Referenten kann in begründetem Ausnahmefall auch einer auswärtigen Universität angehören. <sup>6</sup>Eine oder einer der Referentinnen oder Referenten muss hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer der Georg-August-Universität Göttingen sein.

### **§ 12 Dissertation**

(1) <sup>1</sup>Die Dissertation muss hohen wissenschaftlichen Ansprüchen genügen, einen Fortschritt der Wissenschaft erbringen und eine selbständige Leistung des Bewerbers sein. <sup>2</sup>Sie muss eine wissenschaftlich beachtenswerte, schriftliche Arbeit sein und zeigen, dass die oder der Promovierende die Fähigkeit hat, wissenschaftliche Fragestellungen des Fachgebiets selbständig und methodisch einwandfrei zu lösen und die Erkenntnisse in für das Fach üblicher Form klar darzustellen. <sup>3</sup>Bereits publizierte Ergebnisse der oder des Promovierenden dürfen von ihr oder ihm in die Dissertation übernommen werden. <sup>4</sup>Die Quelle muss in wissenschaftlich üblicher Weise genannt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Dissertation wird in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. <sup>2</sup>Sie ist mit einer Titelseite nach dem im Anhang beschriebenen Muster und einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission kann beschließen, dass die Dissertation einmal zur Überarbeitung an die Promovierende oder den Promovierenden zurückgegeben wird. <sup>2</sup>Für die Überarbeitung ist eine Frist zu bestimmen. <sup>3</sup>Wird eine zur Überarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht binnen der bestimmten Frist von neuem eingereicht, so ist sie abgelehnt.

(4) Das Nähere wird in den Ordnungen der Promotionsprogramme geregelt.

### **§ 13 Begutachtung der Dissertation**

(1) <sup>1</sup>Die Dissertation wird mit der Anmeldung zur Promotionsprüfung vorgelegt. <sup>2</sup>Nach den Regeln der Promotionsprogramme wird sie von mindestens zwei Referentinnen oder Referenten aus dem Kreise der prüfungsberechtigten Mitglieder des Promotionskollegs begutachtet.

(2) <sup>1</sup>Die Referentinnen oder Referenten schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation und –im Falle der Annahme- eines der Prädikate

- a. Magna cum laude
- b. Cum laude
- c. Rite

vor. <sup>2</sup>Jeder Vorschlag wird von der jeweiligen Referentin oder dem jeweiligen Referenten ausführlich und schriftlich begründet.

(3) Vergeben die Referentinnen oder Referenten das Prädikat „magna cum laude“, so können sie bei exzellenten Dissertationen der Prüfungskommission die Vergabe einer Auszeichnung empfehlen.

(4) <sup>1</sup>Die prüfungsberechtigten Mitglieder des Promotionskollegs erhalten die Möglichkeit, die Dissertation einzusehen. <sup>2</sup>Sie können gegenüber dem Vorstand schriftlich begründeten Einspruch gegen die Dissertation erheben.

(5) <sup>1</sup>Haben alle Referentinnen oder Referenten die Annahme der Dissertation empfohlen und liegt kein Einspruch nach Abs. 4 vor, so wird der mündliche Teil der Promotionsprüfung durchgeführt. <sup>2</sup>Haben alle Referentinnen oder Referenten die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so gilt sie als abgelehnt.

(6) Ist das Urteil über Annahme oder Ablehnung bei den Referentinnen oder Referenten nicht einstimmig oder befindet die Prüfungskommission, dass ein Einspruch nach Abs. 4 begründet ist, so wird nach einem in den Ordnungen des jeweiligen Promotionsprogramms festgelegten Verfahren eine Entscheidung über Ablehnung oder Annahme innerhalb von drei Monaten herbeigeführt.

(7) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist der schriftliche Teil der Promotionsprüfung nicht bestanden.

#### **§ 14 Mündliche Promotionsprüfung**

(1) Die Mindestdauer der mündlichen Promotionsprüfung beträgt eine Stunde.

(2) <sup>1</sup>In der mündlichen Promotionsprüfung werden vertiefte Kenntnisse verlangt, durch die die oder der Promovierende eine eingehende, selbständige Beschäftigung mit Inhalten und Methoden und umfängliches Wissen und Vertrautheit mit dem Stand der Forschung im Forschungsfeld der Dissertation nachweist. <sup>2</sup>Zusätzlich sind vertiefte Kenntnisse zu wissenschaftlichen Ergebnissen und Methoden in Gebieten außerhalb des Forschungsfelds der Dissertation nachzuweisen.

(3) Mündliche Prüfungen werden mit denselben Prädikaten wie die Dissertation bewertet.

(4) <sup>1</sup>Jede Teilprüfung der mündlichen Prüfung ist einzeln zu bewerten. <sup>2</sup>Die Endnote für die mündliche Promotionsprüfung wird von der Prüfungskommission bestimmt. <sup>3</sup>Falls eine oder mehrere Teilprüfungen nicht bestanden wurden, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.

(5) <sup>1</sup>Über den Verlauf der mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift aufgenommen. <sup>2</sup>Das vorsitzende Mitglied bestimmt für jeden Prüfungsabschnitt, wer von den jeweils nicht prüfenden Mitgliedern der Prüfungskommission oder promovierten Beisitzern (Rigorosum) die Niederschrift aufnimmt.

(6) Das Nähere wird in den Ordnungen der am Promotionskolleg beteiligten Promotions-programme geregelt.

## **§ 15 Auszeichnung**

<sup>1</sup>Als Auszeichnung hervorragender Leistungen in der Promotion wird das Gesamtprädikat „summa cum laude“ auf der Promotionsurkunde vermerkt. <sup>2</sup>Diese Auszeichnung wird vergeben, wenn sie von allen Referentinnen oder Referenten, die die Dissertation begutachten, empfohlen wird und wenn die Prüfungskommission die Leistung der mündlichen Promotionsprüfung einstimmig als auszeichnungswürdig beurteilt.

## **§ 16 Wiederholbarkeit**

(1) <sup>1</sup>Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. <sup>2</sup>Hierbei muss eine neue oder wesentlich verbesserte Dissertation vorgelegt werden. <sup>3</sup>Dabei ist über den fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. <sup>4</sup>Wird auch diese Dissertation abgelehnt, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Wurde die mündliche Promotionsprüfung nicht bestanden, so kann sie frühestens nach drei Monaten einmal wiederholt werden; sie muss spätestens nach Ablauf eines Jahres abgelegt sein. <sup>2</sup>Wurde auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder nicht innerhalb eines Jahres abgelegt, so gilt die Promotionsprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Im Falle einer endgültig nicht bestandenen Promotionsprüfung verbleibt die Dissertation mit allen Gutachten bei den Prüfungsakten.

## **§ 17 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung**

(1) Der Rücktritt von der Promotionsprüfung ist zulässig, solange nicht die Dissertation abgelehnt ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

(2) <sup>1</sup>Versäumt eine Promovierende oder ein Promovierender einen Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, die Prüfungskommission erkennt die dafür geltend gemachten Gründe an. <sup>2</sup>Die Gründe dafür müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen. <sup>4</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. <sup>5</sup>Bei lang andauernder und bei wiederholter Krankheit kann ein Attest eines von der Universität Göttingen benannten Arztes oder ein amtsärztliches Attest

verlangt werden.

(3) <sup>1</sup>Versucht eine Promovierende oder ein Promovierender die Ergebnisse einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit nicht bestanden. <sup>2</sup>Vor einer solchen Entscheidung ist die oder der Promovierende zu hören. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann die oder der Promovierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen endgültig ausgeschlossen werden.

### **§ 18 Veröffentlichung**

(1) <sup>1</sup>Die Dissertation muss als Veröffentlichung spätestens 1 Jahr nach dem Tag der mündlichen Prüfung abgegeben werden. <sup>2</sup>Die Kosten der Veröffentlichung trägt die oder der Promovierende. <sup>3</sup>Die Veröffentlichung kann in elektronischer Form nach Maßgabe der Senatsrichtlinie vom 16.09.1999 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/1999 Anlage 3) erfolgen. <sup>4</sup>In diesem Fall sind zusätzlich drei gedruckte Exemplare der vollständigen, genehmigten Fassung abzugeben.

(2) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die Ablieferungsfrist um maximal 1 Jahr verlängert werden. <sup>2</sup>Der Antrag muss vor Ablauf der Frist gestellt sein. <sup>3</sup>Wird die Frist nicht eingehalten, besteht kein Anspruch mehr auf Vollzug der Promotion und Aushändigung der Urkunde.

(3) Das Nähere wird in den Ordnungen der am Promotionskolleg beteiligten Promotions-programme geregelt.

## **§ 19 Außerordentliche Promotion**

<sup>1</sup>In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder hervorragender Verdienste um die Wissenschaften kann die Universität Grad und Würde eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) als seltene Auszeichnung verleihen. <sup>2</sup>Hierzu ist ein Beschluss des für das betreffende Fach zuständigen Fakultätsrates mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten promovierten Mitglieder erforderlich, ferner die Zustimmung der einfachen Mehrheit der promovierten Mitglieder der anderen Fakultätsräte der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten.

## **§ 20 Vollzug der Promotion, Zeugnisse, Promotionsurkunde**

(1) <sup>1</sup>Hat die oder der Promovierende alle ihr oder ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan oder die Sprecherin bzw. der Sprecher des Promotionskollegs die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde. <sup>2</sup>Erst nach Aushändigung der Doktorurkunde darf der Doktorgrad geführt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Doktorurkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. <sup>2</sup>Sie ist von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung der hierüber ausgefertigten Urkunde durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät, in welcher die Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben sind.

## **§ 21 Ungültigkeitserklärung, Entziehung des Doktorgrades**

Die Entziehung des Doktorgrades für den Fall, dass die oder der Promovierende bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass aufgrund ihrer Angaben wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften.

## **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte**

<sup>1</sup>Das eingereichte Dissertationsexemplar bleibt mit allen Gutachten bei den Prüfungsakten. <sup>2</sup>Es kann der oder dem Promovierenden zur Vornahme von Änderungen und zur Veröffentlichung zeitweise überlassen werden. <sup>3</sup>Die oder der Promovierende kann Einsicht in die Gutachten über die Dissertation nehmen. <sup>4</sup>Wird

die Dissertation angenommen, so wird die Einsicht nach der mündlichen Prüfung gewährt.

### **§ 23 Übergangsbestimmungen**

Promovierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihre Promotion an einer der Gründerfakultäten begonnen haben, können für eine Zeit von bis zu 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung ihre Promotion nach den Bestimmungen der „Gemeinsamen Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universität Göttingen“ in der Fassung vom 1.10.1999 durchführen.

### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---